



STREETHOCKEYCLUB
LANGENTHAL
DEVILS

Statuten

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Gründung, Sitz Der am 1. September 1995 gegründete Streethockeyclub (SHC) Langenthal Devils ist im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Langenthal.

Art. 2

Ziel, Zweck Der Verein setzt sich die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Streethockey-Sports zum Ziel.

Im weiteren werden die folgenden Ziele angestrebt:

- Die Pflege guter Kameradschaft.
- Die allseitige körperliche Ausbildung.
- Die Ausübung einer sinnvollen sportlichen Betätigung.
- Die Jugendförderung in Form einer Juniorenabteilung.

Art. 3

Neutralität Der SHC Langenthal Devils ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Verbandszugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Swiss Streethockey Association (SSHA) anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliedschaftskategorien

Art. 5

Mitglieder Der SHC Langenthal Devils kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

- Vorstandsmitglieder
- Trainer und Assistenztrainer
- Mannschaftsbetreuer
- Schiedsrichter
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind alle Spieler, die einen Spielervertrag mit dem SHC Langenthal Devils haben.

Art. 7

Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliederkategorie ist in jedem Falle Beitragsfrei.

Art. 8

Vorstandsmitglieder Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Hauptversammlung als solche ernannt werden.

Art. 9

Trainer, Assistenztrainer Trainer und Assistenztrainer sind natürliche Personen, die vom Vorstand vertraglich für mindestens die Dauer eines Jahres verpflichtet werden.

Art. 10

Mannschaftsbetreuer Mannschaftsbetreuer sind natürliche Personen, die sich verpflichten eine Nachwuchs- oder Aktivmannschaft für mindestens ein Jahr zu betreuen und vom Vorstand als solche bezeichnet werden.

Art. 11

Schiedsrichter Schiedsrichter sind Mitglieder, die sich im Namen des SHC Langenthal Devils dem SSHA als Spielleiter zur Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.

Art. 12

Passivmitglieder Passivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den SHC Langenthal Devils mit einem fixen, jährlichen Beitrag unterstützen wollen.

Art. 13

Gönnermitglieder Gönnermitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die den SHC Langenthal Devils jährlich mit einem freien Betrag unterstützen.

2.2 Eintritt und Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Art. 14

Eintritt Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen. Aufnahme gesuche sind dem Präsidenten unter Angabe der Personalien einzureichen. Dies gilt für alle

Mitglieder.

Aufnahme	<p><i>Art. 15</i></p> <p>Über die definitive Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme zu verweigern oder mit Auflagen zu verbinden.</p>
Austritt	<p><i>Art. 16</i></p> <p>Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Mitteilungen an den Vorstand aus dem Verein austreten. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.</p>
Ausschluss	<p><i>Art. 17</i></p> <p>Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das sich groben Verfehlungen schuldig gemacht hat, das durch unfaire Mittel im Spielbetrieb dem Verein schadet, hohe Bussen verursacht, den Jahresbeitrag oder Bussen nicht bezahlt hat oder wiederholt mutwillig gegen Vorgaben des Vereins verstösst.</p> <p>Dem Mitglied wird die Möglichkeit einer Anhörung vor dem Vorstand gegeben.</p>

3 ORGANISATION

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsjahr	<p><i>Art. 18</i></p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.</p>
Organe	<p><i>Art. 19</i></p> <p>Die Organe des SHC Langenthal Devils sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Hauptversammlung- der Vorstand- die Rechnungsrevisoren- die Technische Kommission

3.2 Hauptversammlung

Hauptversammlung	<p><i>Art. 20</i></p> <p>Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des SHC Langenthal Devils. Sie tritt in der Regel im Juni zusammen und wird durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet.</p> <p>Zur HV sind alle Mitglieder in schriftlicher Form mindestens 30 Tage im Voraus einzuladen. Die Traktandenliste muss 14 Tage vor der HV verschickt werden.</p>
------------------	---

Art. 21

Kompetenzen der

HV

Die HV hat folgende Kompetenzen:

- Die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und Trainer.
- Die Genehmigung des Protokolls der letzten HV.
- Die Genehmigung des Kassenberichts, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Revisorenberichts.
- Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Die Revision der Statuten.
- Die Wahl des Vorstands und Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- Ehrungen und Auszeichnungen.

Art. 22

Anträge

Anträge an die HV müssen schriftlich und begründet bis spätestens 30 Tage vorher zuhanden des Vorstands eingereicht werden.

Art. 23

Ausserordentliche HV

Eine „Ausserordentliche HV“ kann einberufen werden:

- Durch zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.
- Durch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form. Diese muss innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden.

Art. 24

Abstimmungen, Wahlen

Alle Beschlüsse werden durch das einfache Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

Die Abstimmungen und Wahlen an der HV sind offen durchzuführen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung oder Wahl geheim vorgenommen werden.

Art. 25

Stimmberechtigung

An der HV sind die folgenden Mitglieder stimm- und wahlberechtigt:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Trainer und Assistenztrainer
- Mannschaftsbetreuer
- Schiedsrichter

Art. 26

Stimmvertretung

Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied ist in keinem Fall möglich.

Art. 27

Protokollführung

Von sämtlichen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der HV wird spätestens 6 Wochen nach der HV an alle stimmberechtigten Mitglieder zugestellt.

3.3 Vorstand

Art. 28

- Zusammensetzung Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Vorsitzender der Technischen Kommission (TK-Chef)
 - Kassier
 - Sekretär

Art. 29

- Wahl, Amtsdauer Die Vorstandsmitglieder werden von der HV jeweils einzeln und für zwei Jahre gewählt. Dabei werden zwingend in den geraden Jahren der Präsident, der TK-Chef und der Vizepräsident gewählt. Der Kassier und der Sekretär werden in ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 30

- Zusammentritt Der Vorstand tritt in der Regel auf eine Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses wünscht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 31

- Pflichten, Aufgaben, Kompetenzen Pflichten und Kompetenzen des Vorstands
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte.
 - Der Vorstand ist namentlich dafür verantwortlich, dass die Statuten und Reglemente sowie alle Vereinsverpflichtungen gegenüber dritten ordnungsgemäss erfüllt werden.
 - Der Vorstand wacht über den Gebrauch der Finanzen.
 - Der Vorstand bereitet die HV vor.
 - Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf.
 - Der Vorstand hat das Recht Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen gemäss Art. 17.
 - Der Vorstand behandelt allfällige Austrittserklärungen von Mitgliedern.
 - Des Weiteren entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 32

- Präsident Der Präsident ist verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins sowie für die Planung und Überwachung der Aktivitäten. Er leitet die Vorstandssitzungen und die HV und erstattet letzterer einen schriftlichen Jahresbericht.

Vizepräsident	<p><i>Art. 33</i></p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Daneben kann er mit anderen Aufgaben betraut werden.</p>
TK-Chef	<p><i>Art. 34</i></p> <p>Der TK-Chef ist für den Spielbetrieb verantwortlich, sowie Lizenzbestellungen, Spielverschiebungen und Reservationen von Spielfeld und Garderoben.</p> <p>Er überwacht die Materialverwaltung und Infrastruktur.</p> <p>Er ist ausführendes Organ der Technischen Kommission Sportkommission.</p>
Kassier	<p><i>Art. 35</i></p> <p>Der Kassier leitet das Kassenwesen, besorgt den Einzug der Beiträge und verwaltet das Barvermögen.</p> <p>Auf Ende des Geschäftsjahres schliesst er die Kasse ab und legt sie den Rechnungsrevisoren und schliesslich der HV zur Prüfung bzw. zur Genehmigung vor.</p> <p>Ebenfalls unterbreitet er der HV das Budget für das nächste Geschäftsjahr.</p>
Sekretär	<p><i>Art. 36</i></p> <p>Der Sekretär übernimmt die administrativen Aufgaben des Vereins und ist zuständig für das erstellen der HV Einladung und der Traktandenliste.</p>

3.4 Rechnungsrevisoren

Aufgaben, Wahl	<p><i>Art. 37</i></p> <p>Die durch die Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.</p> <p>Jedes Jahr scheidet der erste Revisor aus, der zweite und der Ersatz rücken nach, und es muss ein neuer Ersatz gewählt werden.</p>
----------------	---

3.5 Technische Kommission

Zusammensetzung	<p><i>Art. 38</i></p> <p>Die Technische Kommission setzt sich aus dem TK-Chef, den Trainer und – sofern bekannt – den Spielercaptains sämtlicher Mannschaften zusammen. Alle Mitglieder dieser Kommission sind stimmberechtigt.</p>
Zusammentreten	<p><i>Art. 39</i></p> <p>Die Technische Kommission tritt bei Bedarf auf Aufforderung des TK-Chefs zusammen und wird auch von diesem geleitet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es muss zwingend mindestens ein Spielercaptain – sofern schon bekannt – anwesend sein.</p>
Pflichten, Kompe-	<p><i>Art. 40</i></p> <p>Die Technische Kommission koordiniert das Schiedsrichterwesen, entschei-</p>

tenzen det über Spielverschiebungen und ist für die Bereitstellung des Spielfelds und Tore verantwortlich.

Darüber hinaus legt diese das Verfahren zur Wahl der Spielercaptains fest, schlichtet Streitfälle in der Mannschaft und kann dem Vorstand Disziplinar-massnahmen gegen Spieler vorschlagen.

4 FINANZIELLES

Art. 41

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern
- Sonstige Erträge

Art. 42

Ausgaben Die Ausgaben des Vereins sind:

- Lizenz- und Schiedsrichterkosten
- Platz- und Garderobenmieten
- Publikationskosten (Vereinsorgan, Inserate)
- Materialkosten
- Versicherungen
- Verwaltungskosten

Art. 43

Verfügungsbefugnis des Vorstands Die Finanzkompetenz des Vorstands richtet sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget. Er muss der HV Rechenschaft darüber ablegen.

Art. 44

Mitgliederbeitrag Der Jahresbeitrag für Aktiv-Mitglieder, Passivmitglieder und Gönnermitglieder beträgt CHF 20.-. Die Höhe dieser Beiträge kann durch die HV geändert werden.

Alle anderen Mitgliederkategorien bezahlen aufgrund ihres Beitrages in Form von Arbeitsleistung keinen Jahresbeitrag.

Art. 45

Versicherung der Mitglieder Jedes Mitglied hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 46

Haftpflichtversicherung des Vereins Der Verein besitzt eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegen Dritte.

Art. 47

Verbandsbussen Spielbussen, die durch unfaires Verhalten verursacht wurden, müssen von den fehlbaren Mitgliedern selber getragen werden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	<i>Art. 48</i>
Auflösungsbeschluss	Die Auflösung des SHC Langenthal Devils und die Verwendung des Vereinsvermögens können nur durch Beschlussfassung einer ausserordentlichen HV erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
	<i>Art. 49</i>
Inventar bei Auflösung	Bei einer Auflösung geht sämtliches Inventar an die Stadt Langenthal, welches dieses während 10 Jahren verwaltet. Wird in dieser Zeit kein neuer Verein unter gleichem Namen gegründet, kann die Stadt über das Inventar verfügen.
	<i>Art. 50</i>
Revision der Statuten	Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder stattfinden. Ein solches Begehren ist dem Vorstand bis Ende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen. Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
	<i>Art. 51</i>
Inkrafttreten	Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. Juni 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Langenthal, 12. Juni 2004

Der Präsident



Lukas Diener

Der Kassier



Stefan Ruch